

An und für sich glaubt er auch, daß an den gemeinsamen Verbandstagen manches Stück verkauft werden könne. Aber man müsse hierbei die wichtige Frage prüfen: wie stellen sich die Grossisten und Fabrikanten zu dieser Art der Verwertung der Konkurs- und Liquidationsläger. Es sei doch ein eigen Ding, wenn in dem einen Raum Grossisten und Fabrikanten mit regulärer Ware vertreten sind und in einem anderen die irreguläre Ware angeboten werde. Das müßte wohl zu Schwierigkeiten führen. Ihm sei es wichtig zu wissen, ob der Verkauf nur gegen bar erfolge, was bejaht wird. Man könne aber auch, wenn Garantien geboten werden, ohne sofortige Deckung abgeben. Hier treten für ihn erneute Bedenken zutage. Werde die Konkurrenz auf diese Weise nicht noch ärger, indem A., der bar diese sogenannte Liquidationsware einkaufen könne, billiger zu verkaufen vermöge, als B., dem die baren Mittel für diesen Einkauf fehlen? Herr Jaglin bittet um Auskunft, ob der Verkauf einzeln oder nur die Lager im ganzen verkauft werden; im letzteren Falle sei mit der möglichen Schädigung, die Herr Marfels anführe, weniger zu rechnen.

Herr Stöffler geht auf diese Anfrage näher ein und hält die Durchführung für die Bijouterie-Branche für möglich, die Verhältnisse in der Uhren-Industrie kenne er aber nicht genügend, um ein Urteil zu fällen. Vorteile, das betone er immer wieder, lägen in dieser Art des Waren-erwerbs tatsächlich.

Herr Heckel teilt, soweit die vorgeschlagenen Ausstellungen auf gemeinsamen Verbandstagen in Frage kommen, die Bedenken des Herrn Marfels. Die Aussteller, die gerade an den Uhrmacher-Verbandstagen stark vertreten sind, werden, ehe sie sich wieder beteiligen, ihre Zusagen davon abhängig machen, ob wieder Liquidationsläger zum Verkauf ständen. Man würde sich durch die Verquickung der beiden Angelegenheiten die ausstellenden Firmen vor den Kopf stoßen und das müsse vermieden werden. Läge aber ein gangbarer Weg nicht darin, daß man den Innungen Angebote für solche Liquidationsläger zu anderen Zeiten mache? Die Verbandstage halte er nicht für geeignet. Man schaffe da nur Beunruhigung und kehre das untere zu oberst und umgekehrt.

Herr Baumert findet den Vorschlag des Herrn Stöffler im allgemeinen für gut, er sei auch in gewissem Sinne ausführbar, nur sei nach seiner Kenntnis der Verhältnisse auf eine Unterstützung der Goldwaren-Grossisten nicht zu rechnen. Es fehle da an dem nötigen Patriotismus, Liquidationsware zu kaufen. Resultate mit zurückgesetzter Ware, die ohne die Liquidationsläger bei jedem Grossisten genügend vorhanden sei, zu erzielen, sei furchtbar gering. Der Detaillieur will „Neuheiten“, denn an alten Stücken habe er selber genug. Herr Baumert habe aber nach dieser Richtung einmal einen Versuch gemacht, der glänzend mißlungen sei. Herr Baumert spricht in nachdrücklicher Weise für die Einschmelzung der sogenannten Partieware durch die Fabrikanten. Hier gebühre dem Fabrikanten kein Vorzug, wenn Grossist und Detaillieur für ihre alten Bestände auf dem Schmelztiegel angewiesen seien. Was dem einen recht ist, sei dem andern billig. Die Argumente, die Herr Stöffler für die Fabrikanten zur Umgehung dieses Weges anführe, seien nicht stichhaltig. Er habe für etwa 5000 Mk. Ware eingeschmolzen und nur 800 Mk. gelöst, ein Beweis, daß bei

dem Grossisten der Materialwert durchaus nicht ausschlaggebend sei. Das Ergebnis zeige vielmehr, daß reichlich viel der geringeren Ware dabei gewesen sei. Was der Grossist tun müsse, davor dürfe sich auch der Fabrikant nicht scheuen. Wir erkennen aber die Wünsche des Herrn Stöffler, auf seine Weise der Allgemeinheit zu dienen, an, aber sie kämen für die Verwirklichung nicht in Frage. Der Hauptschaden liege nicht in den Liquidationslägern, sondern in der tatsächlich bestehenden Überproduktion und darin, daß zu viel „Neuheiten“ auf den Markt geworfen werden. Die Musterlager müssen eingeschränkt werden. Gegenüber den Beschwerden der Fabrikanten über die unfreundliche Aufnahme bei den Grossisten schildert Herr Baumert in drastischer Weise wie sie von den Detaillieuren behandelt würden.

Herr Stöffler entgegnet darauf, daß Herr Baumert die Lage etwas zu pessimistisch geschildert, ein Milderung sei hier angebracht. Das Einschmelzen der Bestände könne für den Fabrikanten nicht in Frage kommen, es würde sich beispielsweise bei Silberbodenbrochen das Abtreiben kaum lohnen. Der Wert liege im Arbeitslohn und Stanzen. Man dürfe unmöglich dem Fabrikanten den Verkauf der „Partieware“ unterbinden. Das sei eben eine der Kehrseiten der industriellen Entwicklung. Man solle doch den von ihm vorgeschlagenen Zusammenschluß der Verbände für den Verkauf solcher Ware im Auge behalten und dadurch verhindern, daß Weber, Dreyfuß Partieware 25—33 $\frac{1}{3}$ % billiger kaufen. Er sehe ein, daß der Verkauf auf den Verbandstagen nicht durchführbar sei; er wolle es aber auf dem Wege des Angebots an die Innungen versuchen und bitte um die Adressen. Auf diese Weise sei eher etwas zu erreichen, wie der Fall in Baden zeige.

Herr Baumert spricht sich nochmals dahin aus, daß die Fabrikanten ebenfalls ihre nicht verkauften Bestände einschmelzen müßten. Wenn er, wie angeführt, aus 5000 Mark nur 800 Mark löse, so beweise dies eben, daß viel Doublé darunter gewesen ist.

Herr Marfels bringt in Erinnerung, daß es sich hier ja nicht um Partieware, sondern um die Liquidations- und Konkursläger handele. Diese bilden aber nach einem Einwurf des Herrn Baumert das kleinere Übel.

Herr Heckel stellt die Frage, um welchen Betrag es sich jährlich bei den Liquidations- und Konkurslägern handele. Herr Stöffler gibt 100000 Mark als annähernd an, es handele sich aber nicht nur um die Plätze Pforzheim und Schwäb. Gmünd, sondern auch um Berlin und andere Orte. Daneben käme aber die nicht abgesetzte Ware der Fabrikanten in Frage, deren Abgabe an Schleuderer vermieden werden müsse.

Herr Stöffler bringt folgende Entschliebung in Vorschlag:

Die Verwertung von Konkurs- und Liquidationslägern soll künftig in erster Linie durch Angebote an die Grossisten-Verbände und erforderlichenfalls durch Angebote an die Vorstände der Verbände der Uhren- und Goldwarenbranche versucht werden. Die betr. Adressen sind durch die Zentrale der Verbände zu ermitteln und dem Creditoren-Verein bekanntzugeben.

Über die Entschliebung findet eine längere Debatte statt, ehe sie angenommen wird. (Schluß folgt.)

Verjährung von Forderungen der Handwerker, Kaufleute und Hausbesitzer.

Für die Verjährung der Forderungen der Handwerker, Kaufleute und Hausbesitzer ist der 1. Januar 1912 ein kritischer Tag. Mit Rücksicht auf die zur Verhinderung der Verjährung zu ergreifenden Maßnahmen ist es notwendig, schon heute näher darauf einzugehen.

Die Verjährung, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 194—225 regelt, ist eine Einrichtung im Interesse des

Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. Sie hat den Zweck, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen, die der in Anspruch genommene Gegner nicht mehr genau feststellen kann, vorzubeugen. Dem Gläubiger soll nicht sein gutes Recht entzogen werden, sondern dem Schuldner soll ein Schutzmittel gegen unberechtigte Ansprüche gegeben sein, ohne auf die Sache selbst einzugehen. Die